Amtlicher Teil. No 89, 19. April 1900.

7. Bericht und Anträge bes außerordentlichen Ausschuffes zur Beratung der Lehrlingsfrage:

3018

a) Die Hauptversammlung wolle den vom Ausschuß ausgearbeiteten Ausbildungsplan genehmigen.

b) Die Hauptversammlung wolle genehmigen, daß die erforderlichen Geldmittel bereitgestellt werden zur Schaffung von buchhändlerischen Lehrbüchern, in Gemäßheit der dem Ausbildungsplane beisgesigten Denkschrift.

c) Die Hauptversammlung wolle genehmigen, daß eine Centralftelle für das Lehrlingswesen errichtet werde.

Mitglieder der vom Borstande des Börsenvereins als Organe des Börsenvereins anerkannten Bereine können sowohl bei den Wahlen, als bei allen auf der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung stehenden Gegenständen ihre Stimme auf ein Mitglied desselben Bereins übertragen. Niemand kann mehr als sechs Abwesende vertreten, und am Orte der Hauptversammlung anwesende Börsenvereins-Mitglieder können nur in Krankheitsfällen ihre Stimme übertragen. Die Bollmachten müssen lit. § 17 der Satzungen spätestens am Tage vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen und nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung für den Wahl-Ausschuß ausgesertigt sein (vgl. Börsenblatt Nr. 58 vom 10. März d. J.).

Die für die Hauptversammlung ersorderlichen Drucksachen: Eintrittskarten, Ausweiskarten zur Stimmstellsvertretung, Stimmzettel für geheime Abstimmung und Wahlzettel, sind möglichst am Tage vor der Hauptversammlung, Sonnabend, den 12. Mai 1900, nachmittags von 3—5 Uhr (sonst am Sonntag Kantate, vormittags von 8—9 Uhr) im Ausschußzimmer, Eingang nächst der Platostraße, parterre links, vom Wahl-Ausschuß in Empfang zu nehmen. Den Leipziger Mitgliedern werden die Drucksachen durch die Bestellanstalt zugesandt.

In das alljährlich auszugebende Fremdenverzeichnis werden alle diejenigen auswärtigen Mitglieder aufsgenommen, welche spätestens bis Freitag den 11. Mai 1900, nachmittags 3 Uhr, mittels besonderen Anmeldezettels der Geschäftsstelle angezeigt haben, ob sie zur Buchhändlermesse selbst in Leipzig anwesend oder durch einen Angestellten vertreten sein, ob sie selbst oder durch ihren Kommissionär abrechnen und wo sie in Leipzig wohnen werden. Das Fremdenverzeichnis steht von Sonnabend den 12. Mai 1900, vormittags 9 Uhr, an in der Geschäftsstelle zur Berfügung der Mitglieder.

In der diesjährigen Buchhandlermeffe findet die

Abrechnung am Montag nach Kantate, 14. Mai 1900,

von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 1 Uhr im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig ftatt.

Die sämtlichen Leipziger Kommissionäre, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, wollen sich zu diesen Tagesstunden zur Abrechnung einfinden (§ 49 der Satungen). Dieselben sind verpflichtet, die Zahlzettel für diesenigen auswärtigen Berleger zur Stelle zu haben, welche sich rechtzeitig als selbst bez. durch einen beglaubigten Angestellten abrechnend
bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins angemeldet haben und in dem von derselben anzusertigenden Fremdenverzeichnis
ausgesührt sind.

Diejenigen Mitglieder, welche durch einen Angestellten abrechnen und Zahlungen in Empfang nehmen lassen wollen, haben demselben eine Bollmacht mit beglaubigter Unterschrift auszustellen. (Formulare hierzu können von der Geschäftsstelle bezogen werden.) Die Beglaubigung hat durch den Leipziger Kommissionär des Ausstellers, falls derselbe Mitglied des Börsenvereins ist, andernfalls behördlich oder durch zwei Mitglieder des Börsenvereins zu geschehen. Die Bollmacht ist dem Geschäftssührer des Börsenvereins zur Prüfung vorzulegen; sie bleibt bei den Akten, während dem Bevollmächtigten eine Legitimationskarte ausgehändigt wird.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur durch solche Leipziger Kommissionäre bewirken, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, und nur mit Genehmigung des Vorstandes.

Für ausgeschlossene Mitglieder und solche Firmen, welchen die Benutzung aller Bereinsanstalten und sCinrichtungen versagt ist, darf im Buchhändlerhause nicht abgerechnet werden.

Bei Meßzahlungen sind nur im Deutschen Reiche und im Königreich Sachsen umlauffähige Scheine und Münzen zulässig.

Als Meßzahlungen gelten alle bis zum Sonnabend nach Kantate, d. h. bis einschließlich den 19. Mai 1900 geleisteten Zahlungen.